



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Julian Pascal Beier




Datum 25. November 2020

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.5-15/75

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Informationsfreiheit: Anfrage an die Universität Heidelberg**
„Rechtsgutachten CampusCard Santander“ vom 3. Juni 2020.
Frag den Staat Anfrage[#187829]

Sehr geehrter Herr Beier,

wir kommen nochmals auf Sie zurück bezüglich Ihrer Anfrage vom 1. Juli 2020.

Die Universität Heidelberg hat uns gegenüber eine Stellungnahme abgegeben und ist der Auffassung, dass die Universitätsleitung keine Verfügungsberechtigung in Bezug auf die von Ihnen geforderten Unterlagen hat, da die Gutachten im Rahmen der Aufsicht des Universitätsrats über die Geschäftsführung des Rektorats (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LHG) eingeholt worden seien und somit nicht mit der Verwaltung der Universität im Zusammenhang stehen.

Auch seien die Ergebnisse der Gutachten bereits öffentlich bekannt geworden in der Presse. Aus diesem Grund sei es auch schwierig, trotz Schwärzung, personenbezogene Daten zu schützen, da ggf. durch den Zugang zu den Rechtsgutachten Rückschlüsse gezogen werden könnten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen sei höher zu bewerten als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Nach Rücksprache mit der Universität Heidelberg konnte sich aus unserer Sicht noch immer nicht abschließend klären, welche Stellung der Universitätsrat innerhalb der Universität hat.

Wir sind der Auffassung, dass es sich bei dem Universitätsrat nicht um ein unabhängiges oder rechtlich selbständiges Gremium handelt (zumindest nicht erkennbar), sondern als Teil der universitären Strukturen zu behandeln ist. Der Universitätsrat selbst ist demnach keine auskunftspflichtige Stelle im Sinne des LIFG, da er keine eigenen Verwaltungsaufgaben erfüllt sondern nach § 20 Landeshochschulgesetz (LHG) interne Kontrollaufgaben (Aufsicht über das Rektorat) wahrnimmt.

Die Universitätsleitung kann sich nicht darauf berufen, dass die Gutachten außerhalb ihrer Verfügungsberechtigung liegen, da sich die Unterlagen beim Universitätsrat befinden und dieser im Rahmen der Aufsicht die Gutachten erstellt hat. Eine inneruniversitäre Regelung bezüglich der Aufgabenverteilung/Befugnisse zwischen Universitätsleitung und Universitätsrat entfaltet keine Außenwirkung. Die amtlichen Informationen sind demnach bei der Universität als Gesamtheit vorhanden, wenn sie beim Universitätsrat vorhanden sind.

Ferner ist es unerheblich, dass die Rechtsgutachten nicht der Verwaltung der Universität dienen. Nach dem LIFG kommt es darauf an, dass der Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben der Universität tangiert ist und daraus der Anwendungsbereich des LIFG eröffnet ist. Dies ist bei der Erstellung von Rechtsgutachten für eine Landesbehörde der Fall.

Auch die Schwärzung personenbezogener Daten, die zu einer Rückführbarkeit führen könnten ist möglich. Es besteht immer die Möglichkeit ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG durchzuführen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt nicht schrankenlos, vielmehr müssen Betroffene Einschränkungen ihrer Rechte auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden allgemeinen Interesse hinnehmen, soweit es nicht um den Bereich privater Lebensgestaltung geht (vgl. Debus § 5 LIFG Rn. 2). Die öffentliche Berichterstattung zur Thematik zeigt bereits, dass das öffentliche Informationsinteresse überwiegt.

Ein Schreiben mit demselben Inhalt wird auch an die Universität Heidelberg gesendet, damit ihre Anfrage nach LIFG rechtmäßig bearbeitet werden kann.

Sollte die Universität andere Ausschlussgründe (§§ 4 – 6 LIFG) geltend machen wollen, die der Beantwortung Ihrer Anfrage entgegenstehen, so müssen diese genannt und begründet werden.

Unsere Empfehlung ist, die Universität nochmals auf Ihre Auskunftspflicht aufmerksam zu machen und um den Zugang zu den geforderten Rechtsgutachten zu bitten.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg